



Thüringer Info



Oktober 2016

Weiterverrechnung der Abwasserabgaben

Ab 2016 erhebt der Bund bei den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) eine Abwasserabgabe von Fr. 9.00 pro angeschlossene/n Einwohner/in. Mit dem Ertrag werden Beiträge an die Erstinvestitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen auf ARA finanziert. Nachdem eine ARA Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen getroffen hat, ist sie von der Abgabe befreit. Mit Art. 60 Abs. b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wurde die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe geschaffen. Laut Gesetz ist die Abgabe auf die Verursacher zu überwälzen.

Grundsätzliche Voraussetzungen bei der Ueberwälzung der Abgabe durch die ARA an die Gemeinden

- a. Eine Grundlage im ARA-Reglement ist nicht nötig und die Ueberwälzung der Abgabe pro Einwohner/in an die Gemeinden kann direkt gestützt auf das GSchG erfolgen. Denn diese Abgabe gehört - kraft übergeordneten Rechts – zum Aufwand der ARA, den diese den Gemeinden, gestützt auf den ARA-Betriebskostenverteiler, in Rechnung stellt.
- b. Dies setzt voraus, dass das ARA-Reglement die auf die Gemeinden zu verteilenden Kosten nicht abschliessend aufzählt und sich begrifflich allgemein hält (zum Beispiel „insbesondere Abgaben und Steuern, Unterhalt, Betrieb, Personal etc.“) oder andernfalls zumindest auch Abgaben generell als Aufwandsposten nennt.
- c. Die Höhe der Abgabe der ARA an den Bund, beziehungsweise an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erhöht den auf die Gemeinden aufzuteilenden Aufwand der ARA insgesamt und damit auch die von den Gemeinden an die ARA gemäss ARA-Betriebskostenverteiler zu bezahlenden Kosten. Dies steht im Einklang mit der Empfehlung des Bundes, wonach die ARA bei der Ueberbindung der Abgabe ihre bestehenden Gebührenmodelle anwenden können.

Grundsätzliche Voraussetzungen bei der Ueberwälzung der Abgabe durch die Gemeinden an die Angeschlossenen

Die Gemeinden benötigen keine zusätzliche Grundlage im Reglement um die ihnen im Rahmen des ARA-Betriebskostenverteilers anfallenden (Mehr-) Kosten über höhere wiederkehrende Grund- und/oder Mengengebühren auf die Angeschlossenen zu überwälzen.

Die Abwasserabgabe nach Art. 60 abs. b GschG hat einen fixen Charakter und erhöht damit die (ohnehin hohen) festen Kosten der Abwasserentsorgung der Gemeinden. Diese sind aus Gründen der sachgerechten Zuordnung grundsätzlich über Grundgebühren zu decken. Eine Unterscheidung in fixe und variable ARA-Kosten aufgrund des ARA-Betriebskostenverteilers ist jedoch für die Gemeinden bereits heute schwierig. Zudem sind keine Vorgaben der Gemeinden bei der Wahl der Parameter für die Weiterverrechnung der ARA-Kosten bekannt.

Es wird daher den Gemeinden empfohlen, ihre Grund- und/oder Verbrauchsgebühren, zur Deckung der wegen der Abwasserabgabe höheren ARA-Kosten, zu erhöhen.

Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde, welche Gebührenkomponente/n um welchen Anteil erhöht werden, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Die Grundgebühr weist aufgrund ihres fixen Charakters einen Konnex zur (pro Kopf) fixen Abgabe auf. Je nachdem, wie die Grundgebühr bemessen wird, kann ein Zuschlag aber auch zu Verzerrungen führen, zum Beispiel ist in vielen Fällen die Grundgebühr bei Einfamilienhäusern im Vergleich zu Mehrfamilienhäusern relativ hoch.

- Ein Zuschlag auf der Mengengebühr ist in einem gewissen Sinne verursachergerecht, wenn davon ausgegangen wird, dass mit steigender Abwassermenge auch das Ausmass der Mikroverunreinigung zunimmt.
- Die in manchen Gemeinden erhobene jährliche Regenabwassergebühr hat wenig Bezug zu den Mikroverunreinigungen und zur Anzahl Einwohner und wird daher als Grundlage für die Weiterverrechnung der Abgabe nicht empfohlen.

Die Abgabe bildet für die ARA und die Gemeinden einen Bestandteil ihrer Gesamtkosten, die sie weiterverrechnen. Der gesamte Rechnungsbetrag der ARA, beziehungsweise der Gemeinde, unterliegt der Mehrwertsteuer (samt der darin enthaltenen Abwasserabgabe). Die Abgabe muss bei der Weiterverrechnung durch die ARA und die Gemeinden nicht separat ausgewiesen werden.

Weiteres Vorgehen

- Die Weiterverrechnung der Abwasserabgabe erfolgt erstmals aufgrund der wiederkehrenden Abwasserbenutzungsgebühren der Zeitspanne August/September 2016 bis Juli/August 2017.
- Aufgrund der gemessenen Gesamtabwassermenge kann dann die Höhe der Gebühr pro m³ erörtert werden. (Wenn man die gemessene Abwassergebühr der Zeitspanne Juni 2014 bis Juli 2015 mit insgesamt 66'624 m³ anschaut so wird sich die Erhöhung für die Weiterverrechnung der Abwasserabgabe zwischen 10 und 20 Rappen pro m³ inklusive MWST betragen.)

Ihr Recht auf Ergänzungsleistung zur AHV und IV

Was sind Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen (EL) decken den Existenzbedarf von AHV/IV-Leistungsbezüger/innen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind. EL sind keine Fürsorgeleistungen.

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Einen EL-Anspruch hat, wer die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu erfüllt. Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer:

- eine AHV- oder IV-Rente, eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld bezieht (gewisse Personen haben auch dann ein Anrecht auf EL, wenn sie eine AHV/IV-Rente nur deshalb nicht beziehen, weil sie die für die Rente erforderliche Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt haben)
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates ist
- sich als Ausländer/in ununterbrochen mindestens 10 Jahre in der Schweiz aufhält (bei Personen aus gewissen Staaten muss lediglich eine Frist von fünf Jahren eingehalten werden, die zuständige Zweigstelle erteilt gerne weitere Auskünfte)
- sich als Flüchtling oder Staatenloser ununterbrochen während mindestens 5 Jahren in der Schweiz aufhält

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, wer weniger Einnahmen als Ausgaben hat. Dabei bestimmt das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen, welche Einnahmen anzurechnen sind und welche Ausgaben akzeptiert werden.

Wie werden Ergänzungsleistungen berechnet?

Um die Höhe des EL-Anspruches zu bestimmen, werden die anerkannten Ausgaben, wie z.B. der Lebensbedarf und die Wohnungsmiete (bei Heimbewohner/innen die Heimkosten), Krankenkassenprämien usw. dem anrechenbaren Einkommen gegenübergestellt. Zum anrechenbaren Einkommen gehören nicht nur alle Renteneinkünfte (inkl. AHV/IV-Renten) und andere Einkommen, sondern auch das Vermögen nach Abzug der Schulden und der Vermögensertrag.

Welche Krankheits- und Behinderungskosten können vergütet werden?

Die EL vergütet unter gewissen Voraussetzungen Kosten für Zahnarzt, Diät, medizinisch notwendige Transporte, Hilfsmittel, Selbstbehalte und Franchisen sowie Pflegekosten, falls die Pflege zu Hause oder in Tagesstrukturen vorgenommen wird.

Krankheits- und Behinderungskosten müssen einzeln ausgewiesen und unter Vorlage der Rechnungskopien innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend gemacht werden.

Keine Leistung ohne Anmeldung!

Der EL-Anspruch muss mit amtlichem Anmeldeformular, zusammen mit allen Belegen und Beweismitteln, bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend gemacht werden. Wer EL beansprucht, hat alle nötigen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle verlangten Beweismittel und Belege vorzulegen. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder für andere widerrechtlich eine EL erwirkt oder zu erwirken versucht, macht sich strafbar. Ausserdem müssen zu Unrecht bezogene EL zurückerstattet werden.

Änderungen sofort melden!

Ergänzungsleistungsbezüger/innen oder deren Vertreter/innen haben der AHV-Zweigstelle ihres Wohnorts jede Änderung der persönlichen (z.B. Änderung des Zivilstandes oder der Wohnsituation) und wirtschaftlichen (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erbschaftsanfall) Verhältnisse sofort und unaufgefordert zu melden. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, die bei Familienmitgliedern eintreten, die bei der EL-Festsetzung berücksichtigt wurden. Eine Meldepflichtverletzung hat die Rückerstattungspflicht der zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen zur Folge!

Informationen

www.akbern.ch oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Auskunft erteilen und amtliche Formulare sowie Merkblätter abgeben.

Ausgleichskasse des Kantons Bern

Benützungsreglement Schulräume und Mehrzweckhalle

Das Benützungsreglement der Schulräume und der Mehrzweckhalle der Einwohnergemeinde Thörigen vom 16. Dezember 2009 hat in letzter Zeit zu Schwierigkeiten in der Umsetzung geführt.

Das Ziel der Totalüberarbeitung war es, einerseits die Benützung nicht mehr auf Reglements- sondern auf Verordnungsbasis zu stellen und andererseits alle Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle, die gemietet werden können, aufzulisten und Pauschalbeträge inklusive die Reinigung für ein, zwei und drei Tage zu definieren.

Ebenfalls war wichtig, dass Geschirr und Besteck aufgelistet und Einzelpreise definiert werden. Für verloren oder in Bruch gegangenes Geschirr und Besteck besteht nun für die Verrechnung eine rechtliche Grundlage.

Der nachfolgende Gebührentarif ist übersichtlich, einfach und gut anwendbar.

Der Gemeinderat Thörigen erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 + 2 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thörigen vom 01. Juli 2016 folgende

Verordnung über die Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle der Einwohnergemeinde Thörigen

Allgemeines / Vorschriften

Zuständig	<p>Art. 1 ¹ Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle ist die Gemeindeverwaltung Thörigen.</p> <p>² Dem Schulhauswart obliegen die Wartung der ganzen Anlage und die unmittelbare Aufsicht über die Benützung. Alle Anweisungen sind in jedem Falle zu befolgen.</p>
Vorrecht	<p>Art. 2 ¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Mehrzweckturnhalle und die Aussenplätze der Schulanlage stehen den Ortsvereinen und -gruppen zur Verfügung, soweit es den Schulbetrieb nicht hindert.</p> <p>² Die Benützung kann gemäss dieser Verordnung auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde und die Schule haben gegenüber den hiesigen Ortsvereinen und Gruppen sowie auswärtigen Organisationen Vorrecht.</p>
Rauchfrei	<p>Art. 3 In allen Räumen gilt generelles Rauchverbot.</p>
Sorgfalt	<p>Art. 4 ¹ Sämtliche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Schäden sind dem Schulhauswart zu melden und müssen durch den verantwortlichen Verein, resp. Veranstalter, finanziell getragen werden.</p> <p>² Mit Warmwasser und Strom ist sparsam umzugehen. Nach der Veranstaltung sind sämtliche Lichter zu löschen.</p> <p>³ Jede Manipulation an Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen ist untersagt.</p> <p>⁴ Hunde sind auf dem Schulgelände an der Leine zu führen.</p> <p>⁵ Fundgegenstände sind dem Schulhauswart abzugeben.</p>
Haftung	<p>Art. 5 ¹ Für alle Beschädigungen haftet der Benützer gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für persönliches Eigentum ausdrücklich ab.</p> <p>² Für die Aufbewahrung von vereinseigenen Mobilien und Geräten ist eine besondere Bewilligung einzuholen. Die Gemeinde haftet nicht für Vereinsmobiliar.</p>
Parkieren	<p>Art. 6 ¹ Alle Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner der Schulanlage durch vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden. Bei grösseren Anlässen ist die Verkehrs- und Parkregelung Sache des Veranstalters in Absprache mit der Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Das Parkplatzkonzept der Gemeinde Thörigen ist einzuhalten.</p>

Belegungsorganisation und Reservation

Planung	<p>Art. 7 ¹ Die Veranstaltungsdaten der Vereine müssen bis spätestens am 30. November der Gemeindeverwaltung gemeldet werden damit sie im Belegungsplan aufgenommen werden.</p> <p>² Während den Schulerferien bleibt die Schulanlage geschlossen.</p>
Gesuche	<p>Art. 8 ¹ Alle Gesuche müssen durch die Gemeindeverwaltung genehmigt werden.</p> <p>² Bewilligt werden grundsätzlich nur gemeinnützige, kulturelle, kirchliche und sportliche Anlässe, sowie jene Gesuche, welche den Schulbetrieb nicht beeinflussen.</p> <p>³ Gesuche sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p>
Formulare	<p>Art. 9 Diese Verordnung und das Gesuchsformular sind direkt auf der Gemeindeverwaltung oder auf deren Homepage (www.thoerigen.ch) erhältlich.</p>
Gebühren	<p>Art. 10 ¹ Die Gebühren für die Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang.</p> <p>² Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Gebühren für die Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle teilweise oder ganz erlassen.</p>

³ Der normale Stromverbrauch ist in den Mietgebühren inbegriffen. Übermässiger Stromverbrauch wird dem Veranstalter weiter verrechnet.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass. Allfällig Vorauszahlungen (Depot / Anzahlung) werden vorbehalten.

Benutzungsvorschriften

Allgemein

Art. 11 ¹ Die Benützung der Anlage ohne ein verantwortliche Person ist untersagt.

² Für die Benützung der Räumlichkeiten ist der Benützungsplan massgebend.

³ Eine Untervermietung an ortsansässige Vereine ist möglich, bedingt aber eine Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung.

Einrichten / Reinigung

Art. 12 ¹ Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Schulhauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übernahme wird im Einvernehmen mit dem Betreffenden festgesetzt.

² Das Aufstellen und Versorgen der Stühle und Tische, des Geschirrs und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Wird der Schulhauswart mit solchen Arbeiten zusätzlich belastet, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, die Stunden in Rechnung zu stellen.

³ Nach dem Anlass sind die Halle und die Nebenräume (inkl. WC-Anlagen) aufgeräumt und besenrein dem Schulhauswart zu übergeben.

⁴ Die Reinigungsgeräte und –mittel für die Böden werden nur durch den Schulhauswart und dessen Hilfskräfte eingesetzt.

Wirtschaftsbetrieb

Gesuch

Art. 13 ¹ Den Vereinen wird auf Gesuch hin gestattet, in der Schulliegenschaft Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb durchzuführen.

² Das Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung sowie das Jugendschutzkonzept sind der Gemeinde einzureichen.

Kinder- und Jugendschutz

Art. 14 ¹ Der Organisator ist verantwortlich, dass die Bestimmungen für den Jugendschutz eingehalten werden (www.jugendschutzbern.ch).

² Insbesondere die Bestimmungen über den Alkoholausschank sind strikt einzuhalten.

³ Bei Barbetrieben haben schulpflichtige Kinder keinen Zutritt.

Abfall

Art. 15 Die Kehrrichtentsorgung obliegt dem Veranstalter.

Notausgang

Art. 16 Der Notausgang muss während der ganzen Dauer des Anlasses zugänglich und abgeschlossen sein.

Trainings- und Wettkampfbetrieb

Hallenbenützung

Art. 17 ¹ Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen (ohne abfärbende Sohle, Zapfen, Stollen oder Nägel) oder barfuss benützt werden.

² Es darf nur mit sauberen Bällen, die im Freien nicht benutzt werden, gespielt werden.

³ Jegliches Ballspiel im Korridor, Geräte- bzw. sonstigen Nebenräumen ist untersagt.

⁴ Das Heben von Steinen und Hanteln ist nur unter Verwendung von Matten gestattet.

verlassen der Räumlichkeiten

Art. 18 ¹ Die Geräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen.

² Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.

³ Defekte sind unverzüglich dem Schulhauswart zu melden.

Schliesszeiten

Art. 19 ¹ Der Trainingsbetrieb in der Schulanlage dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Die Mehrzweckturnhalle muss spätestens um 22.30 Uhr geschlossen werden.

² Während den Sommer- und Weihnachtsferien bleibt die ganze Schulanlage geschlossen.

Aussenanlagen

Art. 20 Aussentrainingsanlagen und die Spielwiese sollen nur bei guter Witterung benützt werden. Über die Benützung der Spielwiese entscheidet der Schulhauswart.

Gerätereinigung

Art. 21 ¹ Die Geräte sind ausserhalb des Geräteraumes zu reinigen und korrekt zu versorgen.

² Verschmutzte Schuhe sind ausserhalb des Gebäudes auszuziehen.

Fahrverbot

Art. 22 Auf der Anlage ist jegliches Befahren durch Motorfahrzeuge und Motor- und Fahrräder untersagt.

Haftung / Zuwiderhandlungen

Verantwortung

Art. 23 ¹ Die bestehenden Vorschriften und Weisungen sind einzuhalten.

² Der Veranstalter trägt für allfällige Missstände, Missbräuche oder Schäden die Verantwortung und kann haftbar gemacht werden.

³ Der Hauswart ist ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen direktes Platzverbot zu erteilen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet bei Unklarheiten.

Schlussbestimmungen

In Kraft-Treten

Art. 24 ¹ Das Benützungsreglement Schulräume und Mehrzweckturnhalle vom 01. Januar 2010 inkl. Gebührentarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016 per 31. Dezember 2016 aufgehoben.

² Die Verordnung über die Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle tritt per 01. Januar 2017 in Kraft.

Gebührentarif

Geschirrbruch / Verlust

Trinkglas	Fr.	2.00
Weissweinbecher	Fr.	1.00
Rotweinkelch	Fr.	3.00
Bierglas	Fr.	2.00
Kaffeeglas	Fr.	2.00
Tasse	Fr.	5.00
Untertasse	Fr.	4.00
Dessertteller	Fr.	8.00
Flacher Teller	Fr.	12.00
Suppenteller	Fr.	8.00
Gabel	Fr.	3.00
Löffel	Fr.	2.00
Messer	Fr.	4.00
Kaffeelöffel	Fr.	1.00

Räumlichkeiten

Räumlichkeiten	Einheimischer Veranstalter	Auswärtiger Veranstalter
<u>Mehrzweckturnhalle</u>		
1 Tag	Fr. 150.00	Fr. 300.00
2 Tage	Fr. 220.00	Fr. 440.00
3 Tage	Fr. 290.00	Fr. 580.00
<u>Bühne</u>		
1 Tag	Fr. 80.00	Fr. 160.00
2 Tage	Fr. 110.00	Fr. 220.00
3 Tage	Fr. 140.00	Fr. 280.00
<u>Küche</u>		
1 Tag	Fr. 100.00	Fr. 200.00
2 Tage	Fr. 150.00	Fr. 300.00
3 Tage	Fr. 200.00	Fr. 400.00
<u>Foyer (einzeln)</u>		
1 Tag	Fr. 30.00	Fr. 45.00
2 Tage	Fr. 50.00	Fr. 75.00
3 Tage	Fr. 80.00	Fr. 125.00
<u>Garderoben (UG)</u>		
1 Tag	Fr. 20.00	Fr. 30.00

2 Tage	Fr. 30.00	Fr. 50.00
3 Tage	Fr. 50.00	Fr. 80.00
<u>Duschen</u>		
1 Tag	Fr. 40.00	Fr. 60.00
2 Tage	Fr. 65.00	Fr. 100.00
3 Tage	Fr. 105.00	Fr. 165.00
<u>Geschirr</u>		
Pauschal	Fr. 50.00	Fr. 80.00
<u>Trainingseinheiten</u>		
Jahrespauschale	gratis	Fr. 350.00
Trainingseinheit einzeln	gratis	Fr. 22.00
<u>Abdankungessen</u>		
Mehrzweckturnhalle und Küche	Fr. 100.00	Fr. 150.00

Homepage

Die Homepage der Gemeinde Thörigen (www.thoerigen.ch) wurde überarbeitet und neu gestaltet. Ab dem 03. Januar 2017 ist die neue Seite aufgeschaltet.

Es ist uns sehr wichtig, zu erfahren, was an dieser gut ist oder was noch verbessert werden sollte.

Bitte teilen Sie uns Ihre Meinung mit.

Feuerungskontrolle 2016 / 2017

Gemäss Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV) müssen Anlagen periodisch, mindestens alle 2 Jahre einmal, durch die Gemeinden überprüft werden. Ausnahmen sind die Feuerungsanlagen, die einen Bonus von 4 Jahren erhalten haben.

Oel- und Gasfeuerungsanlagen die im Winter 2014/2015 letztmals von der Gemeinde überprüft wurden, werden ab dem 19. Dezember 2016 wieder kontrolliert. Im blauen Kontrollheft, das bei Ihrer Anlage deponiert ist, können Sie sich vergewissern, wann die letzte behördliche Kontrolle stattgefunden hat.

Rechtliche Situation bei laufenden Sanierungsfristen. Laufende Sanierungsfristen sind für die Betreiber der Anlagen, bzw. deren Eigentümer, einzuhalten! Beanstandete Anlagen sind demnach innerhalb der Sanierungsfrist instandzustellen zu lassen oder zu ersetzen.

In Ausnahmesituationen kann die zuständige Gemeindebehörde, auf schriftliche, begründete Verlängerungsgesuche hin, Fristverlängerungen bewilligen. Die Zeitspanne der Verlängerung liegt abhängig vom Grund und den Messresultaten, zwischen 30 Tagen und 2 Jahren. Die maximale gesetzliche Sanierungsfrist nach LRV beträgt 10 Jahre.

Der Gebührentarif ist indexiert und wird durch die zuständige Gemeindebehörde jährlich angepasst. Die Kontrollgebühren betragen für die Kontrollsaison 2016/2017 bei einstufigen Anlagen Fr. 85.50 und bei mehrstufigen Anlagen Fr. 105.65 (inkl. Kantonsgebühr und Administrationskosten von Fr. 20.00). Bei Feuerungsanlagen über 350 kW Leistung wird zusätzlich ein Grossanlagenzuschlag von Fr. 25.00 verrechnet. Dazu kommt die MwSt nach aktuellem Steuersatz. Die Gebühr wird vom Kontrolleur nach Möglichkeit **bar** eingezogen. Der Inkassozuschlag bei Rechnungstellung und/oder Abgabe eines Einzahlungsscheines beträgt Fr. 3.00. Der Gebührentarif liegt auf der Gemeindeschreiberei zur Einsicht bereit.

Neu: Nach 34 Jahren stellte das Beco 2015 auf die elektronische Übermittlung der Daten um. **Vor Ort wird kein Kontrollrapport mehr ausgehändigt!** Im blauen Kontrollheft finden Sie die Messcomputerausdrucke, eingetragene Kontrollresultate und deren Auswertung. Bei Beanstandungen deren Parameter und Instandstellungsfristen. Auf der Rechnung/Quittung wird der Befund der Kontrolle ebenfalls aufgeführt. Die digitalen Messdaten werden während der Kontrollmessung gespeichert und später im Büro per Internet an das Beco übermittelt.

Auskunft erhalten Sie bei: Hanspeter Schär, Eidg. dipl. Feurungskontrolleur, Toggiburg-strasse 11, 4938 Rohrbach, ☎ 079 564 17 16 oder beim: Beco, Berner Wirtschaft, Immissionsschutz, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, ☎ 031 633 57 50

Schulwegsicherung

Die Baukommission hat sich intensiv mit der Sicherung des Schulweges befasst und ist zum Schluss gekommen, dass

- entlang des Dorfbaches ein Sicherheitsstreifen auf der Fahrbahn montiert worden ist,
- die Montage eines Geländers entlang des Dorfbaches besprochen worden ist, schlussendlich aber doch verworfen wurde, mit der Begründung, dass sich die Montage eher kontraproduktiv auswirken könnte, da eine solche die Kinder nur zum Klettern animieren würde,
- bei Hochwasser die Schüler entweder von den Eltern zur Schule begleitet werden oder aber einen anderen Weg nehmen sollen.

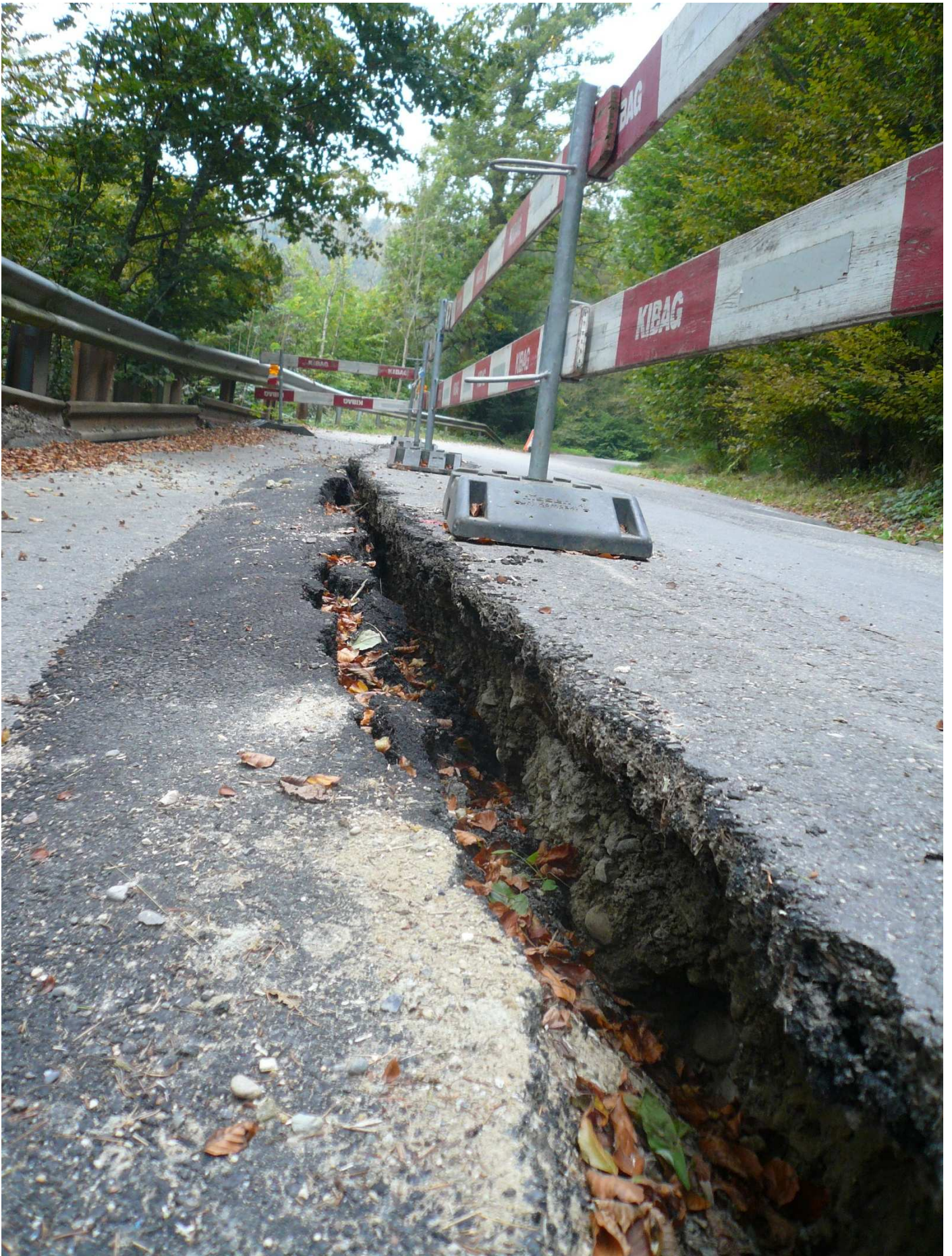
Vom 24. bis 29. Mai 2016 wurde an der Bachstrasse die Verkehrsmessung durch die Basler und Hofmann West AG aus Zollikofen durchgeführt.

Folgende Erkenntnisse können aus der Verkehrsmessung abgeleitet werden:

- *Das saisonbereinigte Verkehrsaufkommen am Messstandort liegt bei rund **910 Fahrzeugen am Tag**. In Richtung Gässli sind ausgeprägte Morgen- und Abendspitzen zu verzeichnen. In Richtung Lindenstrasse ist eine deutliche Abendspitze erkennbar. Es wird geschätzt, dass es sich gesamthaft bei mindestens drei Viertel der Fahrzeuge um Durchgangsverkehr handelt.*
- *Die Geschwindigkeit, welche von 85% aller Verkehrsteilnehmenden eingehalten wird, liegt am Messstandort bei 46 km/h. Dies ist nicht ungewöhnlich für eine signalisierte Geschwindigkeit von 40 km/h. In Anbetracht dessen, dass in der Bachstrasse die Gebäude und Vorplätze teilweise unmittelbar an die Strasse grenzen, dass kein Trottoir vorhanden ist und dass die Bachstrasse und das Gässli Teil des Schulweges sowie eines Wanderweges sind, sind es aber doch beträchtliche Geschwindigkeiten.*
- *Um die Bachstrasse sowie das Gässli für die angrenzenden Nutzungen (Wohnnutzungen, Schule, Gärtnerei und Gastronomie) verträglicher und für den Durchgangsverkehr unattraktiver zu machen, könnte auf diesem Strassenabschnitt die Geschwindigkeitsbegrenzung 30km/h eingeführt werden.*

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016 sollen sich die Anwesenden in einer Konsultativabstimmung zur Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h ohne bauliche Massnahmen auf dem Strassenabschnitt Bachstrasse-Gässli äussern.

Hombergstrasse



Am 06. und 07. September 2016 fanden auf der Hombergstrasse die Rammsondierungen und die Sondierbohrungen statt. Diese Bohrungen ergaben, dass der Untergrund in einem sehr schlechten Zustand ist, beziehungsweise, dass dieser keine Stabilität aufweist.

Da aufgrund des prekären Zustandes der Hombergstrasse eine Strassensperre nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. Oktober 2016 als Sofortmassnahme einen Planungskredit von Fr. 30'000.00 bewilligt.

Sobald das Bauprojekt vorliegt, wird eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen.



Der Gemeinderat bittet die Bevölkerung um Verständnis, wenn die Hombergstrasse vorübergehend gesperrt werden müsste.

Insektenbekämpfung

Ab 01. Januar 2017 übernimmt die Feuerwehr Goldisberg keine Insektenbekämpfungen mehr.

Wer ein Wespen- oder Hornissennest oder andere Schädlinge zu beseitigen hat, kann sich an folgende Firma wenden:

Rentokil

Tel. 0848 080 080

www.rentokil.ch

Preis pro Einsatz Fr. 275.--, jeder weitere Einsatz Fr. 100.-- (exkl. MWST)
